



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1991

Nummer 52

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	29. 10. 1991	Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Interkulturelle Pädagogik“	440
75	8. 11. 1991	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen	445
	31. 10. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Dortmund – Universität und Oeverscheid, Im weißen Feld –)	446
	6. 11. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs Lützelaue/Alexanderbrunnen im Ortsteil Dreis-Tiefenbach der Gemeinde Netphen)	446

**Verordnung
über die Prüfung zum Erwerb
der Zusatzqualifikation
„Interkulturelle Pädagogik“
Vom 29. Oktober 1991**

Aufgrund des § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

(1) Wer die Befähigung zu einem schulstufen- oder schulformbezogenen Lehramt besitzt, kann die Zusatzqualifikation „Interkulturelle Pädagogik“ erwerben.

(2) Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation dient dem Nachweis, daß die Bewerberin oder der Bewerber die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Herkunftssprache, Kultur oder Religion im Sinne Interkultureller Pädagogik zu unterrichten.

§ 2

Studien und Prüfung erstrecken sich auch auf Deutsch als Zweitsprache.

§ 3

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfung ist ein Studium im Umfang von etwa 45 Semesterwochenstunden in einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule erforderlich. An die Stelle des Studiums kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusministerium für die Vorbereitung auf den Erwerb der Zusatzqualifikation als geeignet anerkannt worden sind.

(2) Die Vorbereitung auf die Prüfung soll sich auf die nachfolgend genannten Bereiche und auf die ihnen zugeordneten Teilgebiete erstrecken:

Bereich	Teilgebiet
Bereich A: Sprache: Sprachpropädeutik und Deutsch als Zweitsprache	1. Mehrsprachigkeit und Spracherwerb 2. Linguistik des Deutschen und einer der Sprachen der Arbeitsmigranten/Aussiedler unter Einbeziehung von Problemen der Fachsprachen, der einzelnen Unterrichtsfächer und deren Auswirkung auf den Unterrichtsdiskurs 3. Sprache und Literatur als interkulturelle Kommunikation
Bereich B: Interkulturelle Pädagogik und Bildung	1. Konzept einer interkulturellen Sozialisation und Erziehung unter Berücksichtigung der Schulsysteme und der Erziehungswirklichkeit der Herkunftsländer und des Aufnahmelandes 2. Unterricht in multi-ethnischen, aus zugewanderten und einheimischen Schülerinnen und Schülern bestehenden Lerngruppen unter Einbeziehung von Lernschwierigkeiten und unterrichtlichen Maßnahmen der Förderung gemeinsamer Lernprozesse

3. Fachdidaktische Probleme in den einzelnen Fächern, insbesondere Probleme der jeweiligen Fachsprache, der kulturellen Verankerung und der Anordnung von Fachinhalten

Bereich C:
Soziale Probleme in multikulturellen Gesellschaften

1. Soziale und kulturelle Verhältnisse und Wandlungen im Aufnahmeland und Probleme multikultureller Gesellschaften
2. Soziale, wirtschaftliche, kulturelle, rechtliche und politische Situation in den Herkunftsländern unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Migrationsforschung und der Rückwanderungsproblematik
3. Analyse der Randgruppensituation von Migranten und der Lebenswelt im Aufnahmeland sowie Probleme schulischer und außerschulischer Sozialisation

Bereich D:
Basiskenntnisse in einer der Herkunftssprachen

Studien in einer der Herkunftssprachen:
Arabisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch oder Türkisch.

(3) Der Studienumfang je Teilgebiet beträgt in der Regel vier Semesterwochenstunden.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Teilnahme an einem Zusatzstudium oder an Lehrerfortbildungsveranstaltungen in sechs Teilgebieten aus den Bereichen A, B und C erforderlich; dabei ist zumindest je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C zu entnehmen. Aus je einem Teilgebiet der Bereiche A, B und C ist ein Leistungsnachweis vorzulegen.

(5) Die Zulassung zur Prüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen in einer der Sprachen gemäß Absatz 2 Bereich D voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen wird nachgewiesen durch einen Leistungsnachweis, dem eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht und eine entsprechende mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer zugrunde liegen.

§ 4

(1) Studien zur Vorbereitung auf die Prüfung werden in Studiengängen gemäß § 87 Abs. 3 WissHG oder durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung durchgeführt. Sie können bereits vor dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt aufgenommen werden. Studien zur Interkulturellen Pädagogik innerhalb eines Studiums zum Erwerb der Befähigung für ein Lehramt (Sockelstudium) können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers angerechnet werden. Die Anrechnung darf die Hälfte des je Bereich notwendigen Studienvolumens nicht überschreiten.

(2) Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, nach Anhörung eines prüfungsberechtigten Fachvertreters.

§ 5

Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation wird vor dem für den Studienort zuständigen Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt. Im Falle der Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung bestimmt das Kultusministerium das zuständige Prüfungsamt.

§ 6

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an das zuständige Staatliche Prüfungsamt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt;
2. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt;
3. Nachweis der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 3. Der Nachweis kann geführt werden durch Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise der Hochschule sowie durch Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise der Einrichtungen der Lehrerfortbildung. Aus ihnen muß ersichtlich sein, welchen der in § 3 Abs. 2 genannten Bereiche und Teilgebiete sie zugerechnet werden können;
4. Leistungsnachweis über Kenntnisse in einer der Herkunftssprachen gemäß § 3 Abs. 5.

(3) In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben:

1. vier Teilgebiete, aus denen die Aufgaben für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung entnommen werden; es darf dabei höchstens ein Teilgebiet benannt werden, in dem ein Leistungsnachweis gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 erworben worden ist;
2. welches Mitglied des Prüfungsamtes sie oder er als Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt;
3. welches andere Mitglied des Prüfungsamtes sie oder er für die mündliche Prüfung vorschlägt.

(4) Die für die Prüfung anzugebenden vier Teilgebiete sind den Bereichen A, B und C zu entnehmen.

§ 7

(1) Die Prüfung setzt sich aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer zusammen.

(2) Die Prüfung für die angestrebte Zusatzqualifikation ist jeweils auf das erworbene Lehramt zu beziehen.

§ 8

(1) Die für die Durchführung der Prüfung geltenden Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden

sind. Aus den gleich zu gewichtenden Einzelbewertungen wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Es wird auf- oder abgerundet.

§ 9

Über die bestandene Prüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 1** aus. Über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** ausgestellt.

Anlage 1

Anlage 2

§ 10

(1) Auf die Prüfung werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers gleichwertige Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Prüfung im Sinne von § 90 Abs. 1 WissHG oder einer Promotion angerechnet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 erfüllt und die Studien- und Prüfungsleistungen den Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 4 und des § 7 Abs. 1 entsprechen.

(2) Eine Prüfung gemäß § 90 Abs. 1 WissHG oder eine Promotion, die in Studium und Prüfung alle für die Prüfung erforderlichen Teile umfaßt, kann als Prüfung anerkannt werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 erfüllt.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 1 und 2 trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen der Hochschule, an der die Prüfung abgelegt wurde; es stellt ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 3** aus.

Anlage 3

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verwaltungsverordnungen vom 22. 8. 1988 (BASS 20-04 Nr. 8) und vom 18. 2. 1988 (BASS 20-04 Nr. 12) treten am gleichen Tage außer Kraft.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem entsprechenden Studiengang befinden, können die Prüfung wahlweise nach den bisherigen Bestimmungen oder nach den Bestimmungen dieser Verordnung ablegen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1991

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Zeugnis
über die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Interkulturelle Pädagogik“*)

Frau/Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt

.....

am die Befähigung für das Lehramt/die Lehrämter
für

erworben. In Erweiterung dieser Lehramtsbefähigung/en hat sie/er die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Interkulturelle Pädagogik“

am

mit der Note (,) bestanden.

Gegenstand der Ausbildung und Prüfung war auch der Bereich „Deutsch als Zweitsprache“.

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das o.g. Lehramt.

.....
(Sitz des Prüfungsamtes, Datum)

Staatliches Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) gemäß Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. Oktober 1991 (SGV. NW. 223/BASS 20-04).

Bescheinigung
über die nicht bestandene Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Interkulturelle Pädagogik“)**

Frau/Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Interkulturelle Pädagogik“ nicht/endgültig nicht bestanden.**)

Sie/Er kann die Prüfung einmal/nicht wiederholen.**)

Auf ihren/seinen Antrag wird folgende Prüfungsleistung auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:**)

.....

.....
(Sitz des Prüfungsamtes, Datum)

Staatliches Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) gemäß Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. Oktober 1991 (SGV. NW. 223/BASS 20-04).
**) Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung
über die Anerkennung einer Hochschulprüfung als Teil einer Prüfung/
als Prüfung) zum Erwerb der Zusatzqualifikation**
„Interkulturelle Pädagogik“*)

Frau/Herr
 (Vor- und Zuname)

geboren am in

hat mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt

.....

am die Befähigung für das Lehramt/die Lehrämter

für

erworben.

Ihre/Seine am
 (Datum)

an der
 (Hochschule)

abgelegte Prüfung
 (Bezeichnung der Prüfung)

wird hiermit als Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Interkulturelle Pädagogik“ anerkannt.**)

wird hiermit als Prüfungsteil

anerkannt und auf die Prüfung angerechnet.**)

.....
 (Sitz des Prüfungsamtes, Datum)

Staatliches Prüfungsamt
 für Erste Staatsprüfungen
 für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
 (Unterschrift)

*) gemäß Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. Oktober 1991 (SGV. NW. 223/BASS 20-04).
 **) Nichtzutreffendes streichen.

75

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden
nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des
Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen
Vom 6. November 1991**

Aufgrund des § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5. Januar 1982

(GV. NW. S. 2), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1990 (GV. NW. S. 390), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 13. Januar 1983 (GV. NW. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1987 (GV. NW. S. 165), wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Aufgabe	zuständige Behörde
5	Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751)		
5.1	§ 3 Abs. 1 Satz 2	Ermächtigung von Personen zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen	Landesoberbergamt
5.2	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige des Plans für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen	Landesoberbergamt
5.3	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Zulassung für den Umgang mit kennzeichnungspflichtigen Gefahrstoffen oder mit vergleichbaren Stoffen gemäß Anlage 5	Landesoberbergamt
5.4	§ 8 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige der Pläne nach § 8 Abs. 1 und 3	Landesoberbergamt
5.5	§ 10 Abs. 3 Satz 5	Entgegennahme der Anzeige über die Einstellung und Wiederaufnahme von Staubmessungen	Bergamt
5.6	§ 10 Abs. 4 Satz 4	Entgegennahme der Anzeige der Pläne nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2	Landesoberbergamt
5.7	§ 10 Abs. 4 Satz 5	Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Durchführung von Staubmessungen und Probenahmen	Landesoberbergamt
5.8	§ 11 Abs. 4 Satz 5	Entgegennahme der Anzeige der Pläne nach § 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2	Landesoberbergamt
5.9	§ 11 Abs. 4 Satz 6	Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Durchführung und Auswertung von Lärmmessungen	Landesoberbergamt
5.10	§ 12 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige der Pläne für Vibrationsmessungen sowie Anerkennung der sachverständigen Stellen für die Auswertung von Vibrationsmessungen	Landesoberbergamt
5.11	§ 18 Abs. 3 Satz 4	Entgegennahme der Anzeige der Meßergebnisse sowie der vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Staubbelastung	Bergamt

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Nummer 5.10 der Anlage für den untertägigen Steinkohlenbergbau am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1991

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Günther Einert

– GV. NW. 1991 S. 445.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 3. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der
Stadt Dortmund - Universität und Oeverscheid,
Im weißen Feld -)**

Vom 31. Oktober 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 6. Juni 1991 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Dortmund - Universität und Oeverscheid, Im weißen Feld -), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 24. Oktober 1991 - VI B 1 - 60.15.02 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1991

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

- GV. NW. 1991 S. 446.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 2. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Oberbereich Siegen (Erweiterung des Gewerbe-
und Industrieansiedlungsbereichs
Lützelau/Alexanderbrunnen im Ortsteil
Dreis-Tiefenbach der Gemeinde Netphen)**

Vom 6. November 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 14. Februar 1991 die Aufstellung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs Lützelau/Alexanderbrunnen im Ortsteil Dreis-Tiefenbach der Gemeinde Netphen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 26. Juli 1991 - VI B 1 - 60.213 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Siegen-Wittgenstein und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Netphen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. November 1991

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1991 S. 446.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359